

Nro.

Wien 28. Februar 1801



Samstag den 28. Februar 1801.

Wien vom 7. Februar.

Um ^{sten} dieses hat das sämmtliche Personale der Kriegskanzlei bei dem Erzherzog Karl die Glückwünsche zur erlangten Präsidentenstelle abgelegt, und sich zu künftigen Gnaden empfohlen. Die Antwort des Erzherzogs war in kurzem diese: „Ich rechne es mir zum Vergnügen, der Chef einer so wichtigen Stelle zu seyn, hoffe, daß unser gemeinschaftlicher Eifer zur Zufriedenheit des Monarchen und zum Nutzen des Staats gereiche, und wünsche, daß der bisherige Geschäftsgang mehr einfach geführt und abgekürzt werden möchte.“

London vom 3. Februar.
(Die Fortsetzung.)

Mylords und Edle!

Ich habe das Vertrauen, daß Ihre Berathschlagungen stets darauf gerichtet seyn werden, die Vortheile der glücklichen Union, welche unter den Segnungen der Vorsehung jetzt zu Stande gebracht ist, zu erhöhen, und die Wohlfahrt aller Theile meines Gesbiets auß äußerste zu befördern. Sie werden, wie ich nicht zweifle, die Untersuchungen wieder erneuern, welche in der letzten Sitzung des Parlaments angestellt worden, um die besten Mittel zur Erleichterung meiner unter dem Druck des gegenwärtigen hohen Preises der Lebensmittel befindlichen Unter-

thas

chanen aufzuhindern und der Rückkehr ähnlicher Beschwerden vorzubeugen, so weit dies durch menschliche Aussicht geschehen kann. Bei diesen Bemühungen, so wie bei jeder Maßregel, welche das große Ziel aller meiner Wünsche, nämlich die Glückseligkeit meines Volks, befördern kann, dürfen, Sie zuversichtlich auf meinen herzlichen Beistand rechnen.

Sie können sich darauf verlassen, daß ich die erste Gelegenheit benutzen werde, welche zu einer solchen Beilegung des gegenwärtigen Streits Aussicht giebt, die mit unserer Sicherheit und Ehre und mit der Erhaltung der wesentlichen Marinerechte vereinbar ist, von welchen unsere Macht zur See beständig abhängt.

Es wird mir die aufrichtigste und innigste Zufriedenheit gewähren, wenn ich durch die Disposition unserer Feinde in Stand gesetzt werde, den Untertanen des vereinigten Königreichs die Segnungen des Friedens wieder zu geben, und dadurch die großen Vortheile zu befestigen und zu vermehren, welche unserer innerer Zustand uns giebt, und die unter allen Beschwerden des Kriegs zur Erweiterung unsers Ackerbaues, unserer Manufakturen, Handels und Landeskünste so sehr beizgetragen haben.

Nachdem der König die Rede gehalten hatte, machte im Oberhause der Herzog von Montrose zu der gewöhnlichen Dankadresse den Antrag.

„Ich freue mich,“ sagte er, zu der

Union Glück wünschen zu können, welche, wenn auch die Vortheile nicht auf Seiten Irlands ständ, doch jedes britische Herz mit Freude erfüllen möß; denn die Union ist nicht bloß in der Spekulation ein Gutes. Die Erfahrung über Schottland hat deren Vortheile ins Licht gesetzt. Man fürchtete dort einst von dem Übergewicht des mächtigeren Nachbars, aber das liberale Vertragen Englands hat diese Besorgnisse vernichtet. Meine Vorfahren unterstützten die Schottische Union und Segen folgte derselben nach. So wird die Union mit Irland auch sich zeigen. Die Aussicht für das Innere ist also glücklich. In Betracht der auswärtigen Verhältnisse Großbritanniens ist sie trübe, doch nicht verzweifelt. Großbritannien hat in sich selbst große Kräfte und die Gerechtigkeit der Sache vermehrt deren Stärke. Daß Frankreich den Frieden wünsche, kann ich nicht glauben. Das ganze Vertragen des ersten Konsuls, die Art seiner Gesandtschaft, die Ulträge selbst, der Gang der Negoziationen zeugt dagegen. Ich freue mich deswegen über das feste und freimütige Vertragen der Minister, und hoffe, daß die Adversaten Frankreichs, welche von den friedlichen Gesinnungen des ersten Konsuls reden, keine Proselyten machen werden. Die Macht Frankreichs ist größer als jemals. Der Vortheil Europa's fordert jetzt vorzüglich eine Vereinigung gegen dasselbe; aber dessen Mächte sind feindselig gegen Großbritannien, und wollen die allgemeinen See-

Seerechte zerstöhren. Gewaltthätiger und auffallender als je, ist jetzt ihr Verfahren. 1780 schloß Dänemark und Schweden ein Bündniß zur Be- hauptung von nothwendigen Neutrali- tätsrechten; ihre Sprache war gemäßiger. Man kann fragen, warum ahn- dete England dies nicht? Es geschah aus Mangel an hinlänglicher Stärke; jetzt sind wir stark genug dazu. Das Betragen von einer andern Macht ist dem Vertrage von 1793 zuwider, wodurch festgesetzt ward, daß im Falle eines Bruchs zwischen den kontrahirenden Theilen das Eigenthum, die Schiffe und die Personen beider Länder heilig seyn und ihnen ein Jahr Zeit gelassen werden sollte, ihre Sachen in Ordnung zu bringen und das Land zu verlassen. Die beiden andern nordischen Mächte sind durch ein Bündniß mit Russland zu angreifenden Theilen geworden, und ich stimme daher auf eine Dankabrede für die königl. Rede."

Der Graf Fitzwilliam stand auf.
„Ich kann der Dankabrede nicht ohne Einschränkung beipflichten. Die mir immer mißfällige Union ist geschehen. Gott gebe, daß dassjenige eintrifft, was der edle Herzog verkündigt. Ich übergehe dies, aber ich wundre mich sehr über die Anforderungen der Minister um Unterstützung und Vertrauen ohne alle weitere Auseinandersetzung. Man sollte doch fragen, warum führen wir Krieg? Die alten Ursachen, Bewahrung gegen das Unheil des Revolutionsgeistes, sind nicht mehr. Frankreich ist eine Monarchie unter

einer neuen Art von Regierer, und die Anarchie ist dort größtentheils ver- schwunden. Wollen wir die Macht Frankreichs unterdrücken? Wollen wir die Bourbonsche Familie wieder ein- setzen? Ich fürchte, mit unserer menschlichen Macht werden wir das nicht vermögen. Die Würfel liegen, und es bleibt uns nichts übrig, als nachzugeben. Man sollte ferner frä- gen, wie die ungeheure Macht, wel- che den Ministern anvertraut war, bis jetzt gebraucht worden? um so mehr darnach fragen, weil sie mit aller ihrer Macht und Hilfsmitteln und durch ihre Administracion es so weit gebracht haben, daß alle wider uns sind. Der uns bevorstehende Krieg ist unser eigenes Werk in Be- tracht Dänemarks und Schwedens; wir haben ihn gesucht. Warum ist die Diskussion des streitigen Neutrali- tätsrechts nicht jetzt gleichfalls aufge- schoben, wie dies 1780 geschah? Ent- sprang vielleicht aus diesem Aufschub der Diskussion ein Übel? Nein! Die Konföderation erstarb, erwachte auch nicht bei dem Ausbruch eines neuen Kriegs. Unser Land litt dadurch nichts. Das gegenwärtige rasche Ver- fahren ist der höchste Grad der Unpo- litik. Dadurch haben wir das Bünd- niß der nordischen Mächte noch enger zusammengezogen. Weil in Russland unsere Schiffe mit Embargo belegt worden, legen wir Embargo auf die dänischen und schwedischen Schiffe. Ist dies gerecht? Man sollte doch nach den Gründen eines so raschen Betragens

der Minister fragen. — Ich kann die Minister daher nicht unterstützen, und billigen, welche so sich verhalten, und schlage deswegen zur Dankadresse folgende Zusäge vor: 1) daß das Haus Sr. Majestät allen Beistand versichere, den das Land zu geben vermag, wenn unbillige Forderungen der Feinde einen heilsamen ehrenvollen Frieden unmöglich machen; wenn von einer gewissen Macht keine Genugthuung gegeben würde; wenn über die Misshelligkeiten mit den nordischen Mächten jede billige Beilegung unmöglich und der Krieg unvermeidlich sey; 2) daß das Haus auf die väterlichen Gesinnungen des Königs hoffe, er werde alles anwenden, um die fortdauernde Verschwendung unserer übrigen Kräfte zu enden, und deswegen für eine weise Administration in der gegenwärtigen schwierigen Lage sorgen; 3) daß das Haus solche Untersuchungen über den Nationalzustand, die Führung des Kriegs und der auswärtigen Verhältnisse aussstellen werde, welche dasselbe in Stand setzen können, Sr. Majestät mit dienst samen Rath an die Hand zu geben.

(Die Fortschung folgt.)

Vermischte Nachrichten aus England.

Kürzlich fand ein merkwürdiges Wettkennen zu Molton statt. Spred, der berühmte weiße Jagdhund eines gewissen Herrn Plumers, und der berühmte Hasenheger in ganz England, wurde mit Snowball, dem berühmten schwarzen Hunde des Majors Dopham auf einen Hasen gelassen. Snowball überflügelte den Spred, und tötete

den Hasen vor einer Versammlung von mehreren tausend Menschen. Der Besitzer des siegreichen Hundes erhielt nun von allen Seiten grosse Summen für die Jungen dieser Rasse geboten, und versprach daher feierlich, ihn nie mehr zu einem Wettkennen zu missbrauchen, sondern blos zur Erzielung seines Gleichen anzuwenden.

In Morlingham ist alle Jahre auf dem Thomastage eine feierliche Bullshexe. Diese fand diesmal mit einem weit größern Zulauf statt, als mehrere Jahre vorher. Das gemarterte Thier fiel, nachdem es einige Stunden auß schrecklichste von den Bullenbeißern zerfetzt worden war, atemlos auf dem Marktplatz nieder. Den Tag darauf lieferten mehrere Oppositionsblätter sehr stachlichte Auszüge aus einer Schrift gegen den Minister Windham, der im Unterhause behauptet hatte, daß man dies achte britische Vergnügen dem Volke nicht nehmen müsse. Dagegen wird nun in Prosa und Versen vom Kriegsminister allerlei zum Angehör gegeben.

Mit Beziehung auf den neulichen Faustkampf unweit London, wobei der Engländer Belcher den Iränder Gamsle zu Boden schlug, erschien zu London eine Karikatur unter dem Titel: „Das arme Irland giebt sich überwunden.“ Sie stellt den berühmten irischen Oppositionsredner Herrn Grattan und den Minister Pitt als Faustkämpfer dar, wobei ersterer mit zerschundenem Gesicht und blutiger Nase abziehen muß.

Lord Sommerville hatte portugiesische Schlächter nach London kommen lassen, um den englischen Schlächtern die in Portugal übliche Art Ochsen zu schlachten zu zeigen. Sie besteht darin, daß man dem Thier einen 6 Zoll langen Dolch in den Halswirbel zunächst hinter den Hörnern stökt, worauf es sogleich ohne alle Bewegung tot niedersinkt. Allein die englischen Schlächter wollen ihre gewöhnliche mühsame und gefährliche Schlachtweise nicht aufgeben.

Bei der dringenden Noth, die jetzt durch Theurung von allen Seiten einbricht, ist von dem Lieblingsschema des vorigen Jahrs, der Subskription zu einer Gedächtnißäule auf die Seesiege der britischen Flotten alles still.

Dem Vernehmen nach ist am 13. Februar zu Berlin von dem königlich-preußischen Staatsministerium dem englischen Gesandten, Lord Carysfort, eine neue Note übergeben worden, worin das Besremden des königlich-preußischen Hofes darüber zu erkennen gegeben wird, daß man in England die Verbindung der nordischen Mächte als eine feindselige Maßregel habe betrachten können, da sie doch nur die Beschützung des neutralen Handels zum Zwecke habe. Es wird in der Note die Unpartheilichkeit und Nothwendigkeit der Grundsätze dargestellt, welche die Basis der nordischen Konvention ausmachen. Zugleich wird darin der Missbrauch der Seemacht und die Willkür, die man sich erlaubt hat, berührt. Die Note schließt

mit der Erklärung, daß, da Preussen der nordischen Konvention beigetreten sey, es selbige durch alle stipulierte Mittel unterstützen würde. Man hoffe von der Billigkeit Sr. britischen Majestät, daß Sie das auf die dänischen und schwedischen Schiffe gelegte Embargo wieder aufheben lassen würden; sollte dies aber nicht geschehen, so würden Sich Se. preußische Majestät in die Nothwendigkeit gesetzt sehen, sich der Mittel zu bedienen, welche die Vorsehung Ihnen verliehen hat, um Ihren Freunden und Alliierten Gerechtigkeit zu verschaffen.

Auf seiner Reise durch England im Jahre 1799 fand der Lizenziat Nemisch in dem Register eines Museums der ansehnlichen Manufakturstadt Leeds einen „deutschen Zahntocher“ angegeben. Er ließ sich diese Merkwürdigkeit zeigen, und es war „ein Besenstiel.“ Welche Begriffe muß sich nicht erst der gemeine Mann in England von den Deutschen machen!

Der spanische Bergdirektor Sonnenschmidt aus Jena ist aus Mexiko zurückgekommen, wo er das Bergwesen verbessern sollte, seiner Versicherung nach aber wenig zu verbessern fand, weil der dort gewöhnliche Amalgamationsprozeß die bornische Methode noch übertreffe. Auch röhmt er die ausnehmend edle und liebreiche Aufnahme, die er ein Deutscher und Protestant bei den Mexikanern gefunden.

(Mit einer besondern Beilage.)

Intelligenzblatt zu Nro 17.

Avertissemente.

M a c h r i c h t

von der k. k. bevollmächtigten westgalizi-
schen Einrichtungs-Hofkommision.

Der Konkurstermin zur Einreichung der
Gesuche um eine Anstellung bei Ne-
gulirung des Krakauer Stadtmagi-
strats wird bis 1ten May d. J. fest-
gesetzt :

Seine Majestät haben zu Folge Hof-
kanzleidekrets vom 15ten d. M. aller-
gnädigst zu entschließen geruhet, daß
der künftige Personalstand des Magi-
strats der Hauptstadt Krakau aus fol-
genden Individuen bestehen soll; näm-
lich

| | |
|--|----------|
| aus einem Bürgermeister mit | fl. rhn. |
| — einem Vizebürgermeister . | 1500 |
| — sechs Räthen für jeden . | 1200 |
| — vier anderen, für jeden . | 800 |
| — zwei Sekretärs, für jeden . | 700 |
| — einem dritten mit | 600 |
| — zwei Rathesprotokollisten, für jeden mit | 500 |
| — einem Einreichungsprotokol- listen mit | 500 |
| — einem Einreichungsprotokolls- adjunkten mit | 400 |

| | fl. rhn. |
|--|----------|
| aus einem Registratur- und Ex- peditsdirektor, welcher zu- gleich die Taxbemessungen zu besorgen hat, und darum sowohl mit einem Expedits- als Registraturadjunkten versehen wird, mit | 600 |
| — einem Expeditsadjunkten . | 500 |
| — einem Registraturadjunk- ten . | 500 |
| — zwei Registranten für jeden mit | 400 |
| — vier Kanzellisten der ersten Klasse, für jeden mit | 350 |
| — vier betto der zweiten Klasse, für jeden mit | 300 |
| — einem Pupillarrechnungsrevi- sor mit | 500 |
| — einem Grundbuchhändler . | 500 |
| — einem Ingrossisten mit | 350 |
| — einem Kaffeschreiber mit | 300 |
| — einem Bauminspektor mit | 400 |
| — einem Rechnungsführer mit | 400 |
| — einem Baumeister mit | 200 |
| — zwei Aufsebern, für jeden mit | 150 |
| — einem Konkriptionsamtschrei- ber mit | 250 |
| — einem Waagschreiber mit | 250 |
| — einem Waagknecht mit | 100 |
| — einem Marktfomissär mit | 300 |
| — einem Stadtphysikus mit | 400 |
| — einem Stadchyrgurgus, mit Besorgung der Todtenbe- schau, mit | 300 |
| — einem chyrurgischen Assisten- ten mit | 200 |
| — einer geprüften Hebammie mit | 100 |
| — fünf Gerichtsdienern, für je- den mit | 200 |
| — fünf anderen, für jeden mit | 150 |
| | aus |

fl. rhn.

| | |
|--|-----|
| aus einem Hausmeister mit freier Wohnung im Rathhouse, | 150 |
| und mit | 200 |
| — einem Stadttrumpeter mit drei Grundrichtern, für jeden pr. | 300 |

Hier nach haben sich alle Kompetenten ohne Ausnahme, welche was immer für eine von diesen Stellen zu erhalten wünschen, an diese Landessiele zu wenden, und ihre Gesuche bis den Mai d. J. hierorts einzubringen; wobei man folgende Weisung zur Richtschnur festzusezen befunden hat:

Istens daß jeder Bittwerber ohne Unterschied jene Stelle, die er eigentlich zu erlangen wünscht, bestimmt und deutlich anzugeben, und außer den Zeugnissen über seine Kenntnisse, der deutsch - lateinisch - und polnisch - oder statt der letzteren wenigstens einer damit verwandten slavischen Sprache, auch glaubwürdige Beweise seiner guten Moralität beizubringen habe.

Ztens Jene Individuen, welche die Würde eines Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, oder Magistratsraths ansuchen, haben sich nicht nur über die vollendeten juridischen Studien auszuweisen, sondern sich auch einer Prüfung sowohl aus den politischen als juridischen Wissenschaften zu unterziehen: von welcher Prüfung jedoch nach dem Hofdekret vom 28ten April 1791 jene Individuen ausgenommen sind, welche das Wahlfähigkeitsdecreet zu einer Rathssiele, und gute Zeugnisse über ihr moralisches Vertragen beibringen, und sich über ihre dermalige Verwendung als Beisitzer bei irgend einem

regulirten Magistrat der ersten Classe ausweisen.

Ztens Für die Erlangung der Würde eines Magistratsrath ist ohne Ausnahme zugleich die Beibringung des Wahlfähigkeitsdecreets erforderlich, von welcher Verbindlichkeit nur jene losgezählt werden können, die sich über die vollendeten Berufsstudien, und über die bereits als Assessor mit gutem Fortgang geleistete Verwendung mit Zeugnissen auszuweisen vermögen.

Atens Jeder Bittsteller hat seinen Tauf- und Zunamen, sein Vaterland, Geburts- und dermaligen Aufenthaltsort genau anzugeben, und

stens anzugeben, was er gegenwärtig für eine Stelle begleite, wo er gedient habe, oder etwa wie lange außer Dienst sich befnde, und womit er sich mittlerweile beschäftige.

6tens Die Sekretärs und Rathsprotokollisten haben sich über die erforderlichen Berufsstudien, und über die erworbenen praktischen Kenntnisse, wie die Räthe, auszuweisen.

7tens Die Kompetenten um die Stelle eines Registrators, Taxators, Purpillerrechnungsführers, Baudirektors, n. s. w. haben über die in ihrem Fache sich erworbenen praktischen Kenntnisse, so wie die Kompetenten um eine Kanzellistenstelle über ihre Fertigkeit und gute Schriftzeugnissen beizubringen.

8tens Alle Zeugnisse, Dokumente, Dienstdekrete u. s. w. sind den Bittschriften im Original, oder in authentischen Abschriften beizulegen.

9tens

9tens Nach Verlauf der festgesetzten Konkursfrist wird auf kein Anstel-lungsgesuch mehr Rücksicht genom-men, sondern die zu spät eingereich-ten werden sogleich zurückgewiesen werden.

Krakau den 28ten Jänner 1801.

Johann Pinkas,
Sekretär.

K u n d m a c h u n g .

Seine Majestät haben mit Hofde-kret vom 29ten Jänner d. J. allergnädigst zu bewilligen geruhet: daß zur Erleichterung jener Partheien, welche wegen der gegenwärtigen Zeitumstände, den Zuschuß auf ihre Kupferamtspa-piere bisher nicht leisten konnten, der Termin zur Berichtigung des Zuschus-ses bis Ende Juli 1. J. verlängert werde.

Krakau den 5ten Februar 1801.

M a c h r i c h t

von der k. k. westgalizischen bevollmächtig-ten Einrichtungshofkommission.

Da bei der k. k. westgalizischen Pro-vinzial-Oberbaudirektion eine mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl. ihn. ver-bundene Ingenieurstellte in Erledigung gekommen ist, so haben alle diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wün-schen, ihre mit den Zeugnissen über die erforderlichen Kenntnisse und Morali-tät versehenen Gesuche längstens bis 15ten März bei der westgalizischen k. k. Landesschule einzureichen.

Krakau den 12. Jänner 1801.

Winzenz Anton Fest.

M a c h r i c h t

Es ist in dem Garten Nro. 117, ne-
ben der untern königlichen Mühle am
Sand ein zwei- und allenfalls drei-
stiges Reisekalesch, welches mit allem
Nöthigen versehen, wenig gebraucht,
und sehr leicht zu führen ist, täglich
zu verkaufen. Kauflustige werden ge-
beten, sich bei dem dortigen Gärtner des
Preises wegen zu melden.

Bei Joseph Georg Trafsl, Buch-
und Kunsthändler in der Grozger-
gasse Nro. 229 ist neu zu haben:

Wallenstein, ein dramatisches Gedicht
von Friedrich Schiller, 2 Theile,
mit Kupf. gr. 8. Mainheim, 1800
2 fl.

Handbuch für Baulustige und für
Haus- und Grundstücksbesitzer über
das sämmtliche Bauwesen, mit vie-
len Kupf. 8. Leipzig 1800. 3 fl.

Giftschuß, biblische Erzählungen aus
dem alten Testamente mit Anmer-
kungen und Sittenlehren für Kinder,
8. Wien, 1799. 45 kr.

Wenzels, neue Prüfung der Köpfe für
Künste und Wissenschaften: oder
Kennzeichen, nach welchen man mit
Wahrscheinlichkeit erkennen kann,
ob unsere Kinder zu Künsten und
Wissenschaften überhaupt Anlage ha-
ben, und für welche daraus insbe-
sondere sie von der Natur organi-
siert seyn oder nicht; 8. Wien, 1800.
30 kr.

Besondere Beilage zur frakauer Zeitung

Nro. 17.

Der unterm 9ten dieß zur Lüneville bis zur allseitigen Ratifikation unterzeichnete Friedensschluß besteht nach seinem wörtlichen Inhalte in folgenden Artikeln.

Se Majestät der Kaiser, König von Ungarn und Böhmen, und der erste Konsul der französischen Republik, im Namen des französischen Volkes, von gleichen Verlangen beseelt, dem Unheile des Krieges ein Ende zu machen, haben beschlossen zur Abschließung eines definitiven Friedens- und Freundschaftsvertrags fürzuschreiten.

Se. obgedachte kaiserl. und königl. Majestät, welche nicht minder sehnlich wünschen, daß das deutsche Reich an den Wohlthaten des Friedens Theil nehmen möge; und in Erwägung, daß die gegenwärtige Lage der Dinge nicht so viele Zeit gestatte, als erfordert wird, um das Reich zu Rathe ziehen, und dessen Deputirte zu den Unterhandlungen beiziehen zu können, anbei aber auf dasjenige Rücksicht nehmen, was auf dem vorigen Friedenkongresse zu Rastadt von

der Reichsdeputation bewilligt worden ist, haben nach dem Benehmen dessen, was unter ähnlichen Umständen schon statt gehabt hat, beschlossen, im Namen des deutschen Reichs, zu stipuliren.

In Folge dessen haben die kontrahirenden Theile zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: Se. kaiserl. und königl. Majestät den Herrn Ludwig des heil. röm. Reichs Grafen v. Cobenzl, Ritter des goldenen Wlieses, Großkreuz des kön. St. Stephansordens, und des Ordens des heil. Johann von Jerusalem, Kammerer, und wirklichen geheimen Rath Sr. obgedachten kais. kön. Majestät, Ihren Konferenzminister, und Hof- und Staatskanzler.

Und der erste Konsul der französischen Republik, im Namen des französischen Volkes, den Bürger Joseph Bonaparte, Staats-

Staatsrath, welche nach Aus-
weitung ihrer Vollmachten,
folgende Artikel festgesetzt haben.

Artikel 1. Es soll in Zu-
kunft, und auf immer, zwischen
Sr. Majestät dem Kaiser, König
von Ungarn und Böhmen, wel-
che in Ihrem Nahmen sowohl,
als im Nahmen des deutschen
Reichs stipuliren, und der fran-
zösischen Republik, Friede,
Freundschaft, und gutes Ein-
verständniß herrschen, und Se-
obgedachte Majestät verbinden
Sich, dem gegenwärtigen Traktat
die Ratifikation des eben erwähn-
ten deutschen Reichs, in guter
und behödriger Form zu erwir-
ken.

Beide Theile werden sich mit der
größten Sorgfalt bemühen, eine
vollkommene Eintracht zu unter-
halten, und den Feindseligkeiten
aller Arten, zu Lande und zu
Wasser, aus was immer für ei-
ner Ursache, und unter was im-
mer für einem Vorwand, zubor-
zukommen, und sie werden be-
dacht seyn, die glücklich herge-
stellte Einigkeit nicht wieder zu
stören. Man wird, weder mit-
tel noch unmittelbar, Denjeni-
gen einige Hülfe oder Schutz lei-
sten, die dem einen oder dem an-
deren Kontrahirenden Theile Nach-
theil zu bringen suchen könnten.

Art. 2. Die Abtretung der
ormaligen belgischen Provinzen
an die französische Republik, so
wie solche, durch den zwey Arti-
kel des Traktats von Campo - For-

mio, stipuliert worden ist, wird
hiermit auf die formlichste Art
erneuert, dergestalt, daß Se.
kais. und kön. Majestät, für Sich,
und Ihre Thronfolger, in Ih-
rem eigenen Nahmen sowohl, als
in jenem des deutschen Reichs,
auf alle Ihre Rechte und An-
sprüche auf obbesagte Provinzen
Verzicht thun, und daß die fran-
zösische Republik diese Provinzen
samt allen davon abhängenden
Territorialgütern, auf immer,
mit voller Landeshoheit, und vol-
lem Eigenthumsrecht, besitzen
werde.

Nicht minder werden von Sr.
kais. und kön. Majestät, und
mit formlicher Einwilligung des
Reichs, an die französische Re-
publik hiemit abgetreten:

1) Die Grafschaft Falkenstein
mit dem, was davon abhanget.

2) Das Frickthal, und alles,
was an dem linken Ufer des
Rheins, zwischen Zurzach und
Basel, dem Hause Österreich
zugehört; und die französische
Republik behält sich vor, dieses
lestere der helvetischen Republik
abzutreten.

Art. 3. Auf eben diese Art,
und als Erneuerung und Bestäti-
gung des zwey Artikels des Trak-
tats von Campo - Formio, wer-
den Se. Majestät der Kaiser und
König, mit vollkommener Lan-
deshoheit, und völligem Eigen-
thumsrechte, die hier unten be-
schriebenen Länder besitzen, nem-
lich: Istrien, Dalmazien, und

die

die davon abhangenden vorne-
gen venezianischen Inseln im
adriatischen Meere; die Mün-
dungen des Cattaro; die Stadt
Benedig; die Lagunen, und die
Länder, welche zwischen den Erb-
staaten Sr. k. k. Majestät, dem
adriatischen Meere, und der Et-
sche, das ist: von dem Punkte,
wo diese die Gränzen Thyrus ver-
lässt, bis zu ihrem Ausflüsse in
das ebenerwähnte Meer, gelegen
sind, wobei der Thalweg der Et-
sche als die Gränzlinie anzusehen
ist; und da durch diese Linie,
die Städte Verona und Porto-
Legnago getheilt werden; so wird
man, in der Mitte der Brücken
dieser Städte, Zugbrücken er-
richten, welche die Absonderung
bestimmen werden.

Art. 4. Der 18te Artikel des
Traktats von Campo-Formio
wird ebenfalls dahin erneuert,
dass Se. Majestät der Kaiser und
König Sich verbinden, dem Herz-
zoge von Modena, zu seiner Et-
schädigung für die Länder, die
dieser Fürst und seine Erben in
Italien besessen, das Kreisgau
abzutreten, welches derselbe mit
den nämlichen Bedingnissen be-
sessen wird, unter welchem Er
das Modenesche besaß.

Art. 5. Man ist nebst dem über-
eingekommen, dass Se. königl.
Hohheit der Grossherzog von Tos-
kana für Sich, Ihre Nachfolger,
und Erbnehmer, auf das Gross-
herzogthum Toskana, und der
davon abhangenden Theile der

Insel Elbe, alle Rechte und An-
sprüche, die von Ihren Rechten
auf diese Staaten hergeleitet
werden können, Verzicht leisten,
welche Etataten von nun an, Se.
königl. Hoheit der Infant Herz-
zog von Parma, mit volliger
Landeshoheit und vollem Eigen-
thumsrechte besitzen werden. Der
Großherzog von Toskana wird
für seine Staaten in Italien,
eine vollkommene und gänzliche
Entschädigung in Deutschland er-
halten. Der Großherzog wird,
nach eigenem Gutfinden, mit je-
nen Gütern und Eigenthum dis-
poniren, welches Se. königl. Ho-
heit, als Partikulier, in Toska-
na besitzen, und welches Sie,
entweder durch persönliche Er-
werbungen, oder durch Ererbung
des persönlichen Eigenthums
Weyl. Sr. Majestät des Kaisers
Leopold's des II., Ihres Herrn
Vaters, oder Weyl. Sr. Majes-
tät des Kaisers Franz des I.,
Ihres Großvaters, an Sich ge-
bracht haben. Auch ist verabre-
det worden, dass die Schuldfor-
derungen, öffentliche Einrichtun-
gen, und anderes Eigenthum des
Großherzogthums, so wie auch
die auf diesem Lande rechtmäßig
haftenden Passivschulden an den
nemen Großherzog übertragen
werden sollen.

Art. 6. Se. Majestät der Kai-
ser und König, willigen sowohl
in Ihrem, als des deutschen
Reichs Namen ein, dass die fran-
zösische Republik in Zukunft mit
vol-

völliger Landeshoheit, und eigen-thümlich, hene Länder und Domänen besitze, die an dem linken Ufer des Rheins gelegen sind, und die bisher einen Theil des deutschen Reichs ausmachten; vergestalt, daß in Gemäßheit dessen, was bei dem Kongress zu Rastadt von der Reichsdeputation ausdrücklich bewilligt, und von dem Kaiser genehmigt worden ist, der Thalweg des Rheins hinsür an die Gränzscheidung zwischen der französischen Republik, und dem deutschen Reiche seyn soll, nämlich von dem Punkte an, wo der Rhein das helvetische Gebiet verläßt, bis an jenen, wo dieser Fluß in jenes der batavischen Republik einfließt.

In Folge dessen entsagt die französische Republik förmlich allem und jedem Besitz auf dem rechten Ufer des Rheins, und williget ein, den rechtmäßigen Besitzern die Festungen Düsseldorf, Ehrenbreitstein, Philippensburg, die Weste Cassel und andere Festungsmerker gegen über von Maynz an dem rechten Ufer, die Weste Kehl und Alt-Breysach, unter der ausdrücklichen Bedingniß zurückzustellen, daß diese Plätze und Festungen in dem nämlichen Zustand zu verbleiben haben, in welchem sie sich bei ihrer Rückumung befinden werden.

Art. 7. Und da durch die Abtretung, die das deutsche Reich

der französischen Republik macht, insbesondere mehrere Fürsten und Stände des Reichs Ihrer Besitzungen ganz oder zum Theil entsezt werden, da es doch dem gesammten deutschen Reiche obliegt, die aus den Stipulationen des gegenwärtigen Traktats entstehende Verluste zu tragen, so ist zwischen Sr. Majestät dem Kaiser und König, in ihrem Nahmen sowohl, als in jenem des deutschen Reichs, und der französischen Republik verabredet worden, daß, in Gemäßheit der auf dem Kongress zu Rastadt förmlich festgesetzten Grundsäze, das Reich verpflichtet seyn soll, jenen Erbsfürsten, die von ihren Besitzungen an dem linken Rheinufer entsezt werden, eine Entschädigung zu geben, welche in dem gedachten deutschen Reich selbst genommen werden, und zwar nach den Verfügungen, die dieser Grundlage gemäß, in der Folge genauer bestimmt werden sollen.

Art. 8. Auch ist verabredet worden, so wie es bereits durch den 4ten und 10ten Artikel des Traktats von Campo formio geschehen, daß in allen Ländern, die durch den gegenwärtigen Traktat abgetreten, erworben, oder vertauscht werden, diejenigen, die solche Besitzungen erhalten, alle auf dem Grund und Boden der gedachten Länder verhypothezirten Schulden auf sich nehmen sollen; da aber, in dieser Hinsicht

sicht sich verschiedene Ausstände über die Auslegung der erwähnten Artikeln des Traktats von Campo formio ergeben haben, so hat man sich ausdrücklich dahin einverstanden, daß die französische Republik keine andere Schulden übernehme, als jene, die von solchen Unleihen sich herleiten, in welche die Stände der abgetretenen Länder förmlich gewilligt haben, oder jene, die durch die wirklichen Administrationsunkosten der besagten Länder entstanden sind.

¶ Art. 9. Gleich nach der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats wird in allen durch diesen Traktat abgetretenen, erworbenen, oder ausgetauschten Ländern, allen und jeden Einwohnern und Besitzern die Aufhebung des Beschlags gestattet werden, womit ihre Güter, Habseligkeiten, und Einkünfte, wegen des abgewalteten Krieges, belegt worden sind. Die kontrahirenden Theile verbinden sich, alles dasjenige zu bezahlen, was sie etwa für die von gedachten Partikuliers oder von öffentlichen in besagten Ländern vorhandenen Establissemens dieser Länder geliehenen Kapitalien schuldig seyn könnten, sowie auch alle Zinsen zu entrichten und zu ersezzen, die zu ihrem Vortheil auf jedem derselben versichert worden sind. In Folge dessen ist ausdrücklich anerkannt worden, daß die Inhaber der

Aktien der Wiener Bank, welche französische Bürger geworden sind, die Vortheile ihrer Aktien fortan geniessen, und die davon verschafften, oder ferner davon abschallende Zinsen erhalten sollen, ungeachtet alles Beschlags und aller Abbrüche, die als ungeschehen betrachtet werden, und nahmstlich jene, die sich von dem Umstand herleiten, daß verschiedene Aktieninhaber, welche französische Bürger geworden sind, jene 30 und 100 Prozente nicht entrichten konnten, die von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige den Aktieninhabern der Wiener Bank auferlegt worden sind.

Art. 10. Die kontrahirenden Theile werden ebenfalls allen Beschlag aufheben lassen, der wegen dem Kriege auf die Güter, Gerechtsamen und Einkünfte der Unterthanen Sr. Majestät des Kaisers oder des Reichs auf dem Gebiete der französischen Republik, und der französischen Bürger in den Staaten Sr. gedachten Majestät oder des Reichs könnten gelegt worden seyn.

Art. 11. Der gegenwärtige Friedenstraktat, und nahmstlich dessen 8. 9. und 10. Artikel, so wie auch der nachfolgende 15. Artikel, wird hiemit auf die batawische, helvetische, riscalpini-sche und ligurische Republiken als gemeinschaftlich ausgedehnt.

Die kontrahirenden Theile verbürgen einander wechselweise die Un-

Unabhängigkeit gedachter Republiken, und den darin wohnenden Völkern die Freiheit, jene Regierungsform anzunehmen, die Sie für schicklich hatten werden.

Art. 12. Se. kaiserliche und königliche Majestät entsagen für Sich und Ihre Nachkommen, zu Gunsten der eisalpinischen Republik, allen Rechten und allen von diesen Rechten herstel- lenden Ansprüchen, die Se. Majestät auf jene Länder machen könnten, die Sie vor dem Kriege in Italien besessen haben, und welche Kraft des 8. Artikels des Traktats von Campo Formio jetzt einen Theil der eisalpinischen Republik ausmachen, welche Republik dieselben mit volliger Landeshoheit und vollem Eigenthumsrecht sammt allen davon abhangenden Territorialgütern besitzen wird.

Art. 13. Seine kaiserliche und königliche Majestät bestätigen sowohl in Ihrem Nahmen, als im Nahmen des deutschen Reichs, Ihre bereits durch den Traktat von Campo Formio gegebene Einwilligung in die Vereinigung der vormähligen Reichslehen mit der ligurischen Republik, und entsagen allen Gerechtsamen und Ansprüchen, die sich von diesen Rechten auf gedachte Lehen herleiten.

Art. 14. In Gemässheit des 11. Artikels des Traktats von Campo Formio, wird die Schiff-

fahrt auf der Etsch, da dieser Flus die Gränzcheidung zwischen den Staaten Sr. k. k. Majestät und jenen der eisalpinischen Republik ausmacht, frey seyn, ohne daß auf einer oder der andern Seite, irgend ein Zoll errichtet, oder ein bewaffnetes Kriegsfahrzeug gehalten werden darf.

Art. 15. Alle auf beiden Seiten gemachten Kriegsgefangenen, so wie auch alle während dens Kriegen ausgehobene oder abgegebene Geiseln, die bis jetzt nicht ausgeliefert worden seyn dürfen, sollen innerhalb vierzig Tagen, von dem Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats gerechnet, ausgeliefert werden.

Art. 16. Die nicht veräußerten liegenden und persönlichen Güter Sr. Königl. Hoheit des Erzherzogs Karl, und der Erben Beyl. Ihrer Königl. Hoheit der Frau Erzherzogin Christine, die in den der französischen Republik abgetretenen Ländern gelegen sind, werden Ihnen zurückgestellt, mit der Verbindlichkeit, dieselben in einen Zeitraum von 3 Jahren zu verkaufen.

Eben so soll es mit den liegenden persönlichen Gütern Ihr Königl. Hoheiten des Erzherzogs Ferdinand und der Frau Erzherzogin Beatrix, seiner Gemahlin, in dem Gebiete der eisalpinischen Republik gehalten werden.

Art. 17. Die Artikel 12. 13. 15. 16. 17. und 23. des Traktats

von Campo - Formio werden ausdrücklich in Erinnerung gebracht, um nach ihrer Form, und ihrem Inhalte eben so vollzogen zu werden, als wenn sie von Wort zu Wort in diesem gegenwärtigen Traktat eingerückt wären.

Art. 18. Die Kontribuzionen, Lieferungen, und Furnituren, auch was immer für andere Kriegsprästazioni werden von dem Tage an, an welchem die Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats von Sr. Majestät dem Kaiser und dem deutschen Reiche einer- und von der französischen Republik anderer Seits geschehen seyn wird, gänzlich aufzuhören.

Art. 19. Der gegenwärtige Traktat wird in einem Zeitraum von 30 Tagen, oder früher, wenn es möglich ist, von Sr. Majestät dem Kaiser und König, von dem Reiche, und von der französischen Republik ratifizirt werden, und man ist übereingekommen, daß die Armeen der beiden Mächte, sowohl in Deutschland, als Italien, so lang ihre jetzigen Stellungen beibehalten, bis daß die ebenerwähnten Ratifikationen des Kaisers und des

nigs, des Reichs, und der französischen Republik, zu gleicher Zeit zwischen den respektiven Vertretern, zu Luneville ausgewechselt seyn werden.

Man ist auch dahin übereingekommen, daß, 10 Tage nach der Auswechslung gedachter Ratifikationen, die Armeen Sr. kais. und königl. Majestät ihre Erbstaaten bezogen haben werden, daß diese Erbstaaten, in dem nämlichen Zeitraum, von den französischen Armeen geräumt werden sollen, und daß, dreissig Tage nach der eben erwähnten Auswechslung, die französischen Armeen das ganze Gebiet des obgedachten deutschen Reichs werden verlassen haben.

Geschehen und unterzeichnet in Luneville, am 9. Februar 1801.
(Den 20. Pluviose, Jahr 9. der französischen Republik.

(L. S.)

Ludwig Graf
v. Cobenzl.

Joseph
Bonaparte.

in den bischöflichen Kirchen
der Stadt und dem Lande

die Kirche der heiligen Katharina

die Kirche der heiligen Barbara

die Kirche der heiligen Margaretha

die Kirche der heiligen Anna

die Kirche der heiligen Barbara

die Kirche der heiligen Barbara